



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH

Drucksache Nr.: G 121
Kiedrich, den 05.09.2022

Vorlage des Gemeindevorstands

Betr.: Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson gemäß § 4 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) vom 23.03.1994 (GVBl. I S. 148) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.August 2018 (GVBl. S.362)

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die Wahl von

Frau / Herrn _____

als stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsbezirk Kiedrich für die Dauer von 5 Jahren

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts Rüdeshcim hat mitgeteilt, dass die Amtszeit der stellvertretenden Schiedsfrau der Gemeinde Kiedrich, Frau Heike Gundlich, Erbacher Weg 1a, 65399 Kiedrich am 17.12.2022 endet und eine Neu- oder Wiederwahl durch die Gemeindevertretung zu veranlassen ist. Auf schriftliche Anfrage hat Frau Gundlich ihre Bereitschaft erklärt für eine weitere Kandidatur zur Verfügung zu stehen.

Außerdem wurden entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 4 Abs. 3 Hessisches Schiedsamtsgesetzes (HschAG) die Bezirksvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen in Wiesbaden angehört, die Stellungnahme des Vorstandes des zuständigen Amtsgerichtes eingeholt und mittels amtlicher Bekanntmachung vom 08.08.2022 interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger aufgefordert, sich für dieses Ehrenamt zu melden.

Von Seiten des BDS und vom Amtsgericht wurden keine Bedenken gegen eine weitere Kandidatur von Frau Gundlich geäußert.

Auf die amtliche Bekanntmachung hat Herr Christopher Berns, Am Sportfeld 1, 65399 Kiedrich sein Interesse bekundet.

Diese Personen schlägt der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Wahl vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 HSchAG müssen Schiedspersonen nach Ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Das Amt kann z.B. **nicht** bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder als Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;

5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll **nicht** berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt,
3. durch sonstige, nicht unter Abs.2 Nr.2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nach § 4 Abs.1 S.2 HSchAG erfolgt die Wahl mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Die in das Amt gewählte Person bedarf gemäß § 5 Abs. 1 HSchAG der Bestätigung durch das Amtsgericht.

Die Gemeindevertretung wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Steinmacher
Bürgermeister